



II-6472 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIC ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

Pr.Zl. 5901/69-4-88

3033 /AB

1989 -01- 30

zu 3012 /J

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 713 75 07
 Teletex (232) 3221155
 Telex 61 3221155
 Telefax (0222) 73 78 76
 DVR: 009 02 04

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
 Auer und Genossen vom 30. November 1988, Nr.
 3012/J-NR/88, "Maßnahmen für die Sicherheit
 im Straßenverkehr"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Werden Sie dafür sorgen, daß auch in Österreich das Einschalten der Warnblinkanlage aus den obgenannten Gründen erlaubt wird?"

In der BRD ist es nach der Novellierung des § 16 der dt. StVO seit 1.10.1988 nunmehr erlaubt, die Warnblinkanlage außer in den Fällen, in denen dies ohnedies vorgeschrieben ist (beim Liegenbleiben und beim Abschleppen von Fahrzeugen), auch dann einzuschalten, wenn man andere durch sein Fahrzeug gefährdet oder andere vor Gefahren warnen will.

Nach der derzeit in Österreich geltenden Gesetzeslage gibt es diesbezüglich weder eine vergleichbare Verwendungspflicht der Warnblinkanlage, noch eine so weitgehende Benutzungserlaubnis, sondern vielmehr nur die Befugnis (nach § 102 Abs. 2 KFG, letzter Satz), sie einzuschalten, für den Fall "daß das Fahrzeug stillsteht und nur zur Warnung bei Pannen".

Um das Einschalten der Warnblinkanlage in den gleichen Fällen zu gestatten wie dies in der BRD ab sofort erlaubt ist, wäre eine Novelle des Kraftfahrgesetzes notwendig. Ein solcher

- 2 -

Vorschlag wird im Rahmen der nächsten KFG-Novelle zur Diskussion gestellt werden und je nach dem Ergebnis des Begutachtungsverfahrens bzw. der Beratungen im Kraftfahrbeirat dann dem Parlament als Gesetzesvorlage zugeleitet werden.

Zu Frage 2:

"Werden Sie mit Ihrem Kollegen, Bundesminister für Inneres Blecha, Verbindung aufnehmen, damit sichergestellt wird, daß ab sofort von einer Bestrafung in derartigen Fällen Abstand genommen wird?"

Die Vollziehung des Kraftfahrgesetzes obliegt nicht dem Herrn Bundesminister für Inneres sondern wird von den Landeshauptmännern mittelbarer Bundesverwaltung durchgeführt. Eine allfällige Weisung zum Absehen einer Bestrafung könnte daher nur von den Kraftfahrbehörden ergehen. Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wird prüfen, inwieweit ein solcher genereller Toleranzerlaß auf der Basis der bestehenden Rechtslage zulässig ist und inwieweit die nachgeordneten Behörden an einen solchen gebunden sind.

Zu Frage 3:

"Wann können Sie sich eine solche Gesetzesänderung vorstellen und werden Sie hiezu die Initiative ergreifen?"

Eine solche Gesetzesänderung könnte allenfalls im Zusammenhang mit der notwendigen Novelle betreffend den Anfängerführerschein bzw. den Stufenführerschein für Motorräder behandelt werden. Ein diesbezüglicher Entwurf wird in den nächsten Wochen fertiggestellt und zur Begutachtung versendet werden.

Wien, am 30. Jänner 1989

Der Bundesminister

